

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Landkreises Limburg-Weilburg

### für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 120), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 9. Dezember 2011 für die Haushaltsjahre **2012 und 2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	2012	2013
<b>im Ergebnishaushalt</b>		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.110.865 €	169.501.466 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.564.928 €	181.548.942 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
Fehlbedarf	-12.454.063 €	-12.047.476 €
<b>im Finanzhaushalt</b>		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-10.789.754 €	-9.988.525 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.830.739 €	2.654.564 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	4.841.092 €	4.868.284 €
Einzahlungen aus Finanztätigkeit auf	2.688.953 €	2.213.720 €
Auszahlungen aus Finanztätigkeit auf	2.694.900 €	2.215.050 €
Kassenkreditbedarf Ende des Haushaltsjahres	-12.806.054 €	-12.203.575 €
Finanzmittelbedarf Ende des Haushaltsjahres	0 €	0 €
festgesetzt.		

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird		
im Haushaltsjahr	2012	2013
auf	2.688.953 €	2.213.720 €
festgesetzt.		

#### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in		
künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Haushaltsjahr		
auf	2012	2013
festgesetzt.	4.380.000 €	4.710.000 €

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr

	2012	2013
auf	120.000.000 €	125.000.000 €

festgesetzt.

## § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage nach § 37 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 29.05.2007 (GVBl. I S. 310) werden auf folgende Vomhundertsätze der Umlagegrundlagen festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013
--	--------------------	--------------------

- |  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| 1.) Kreisumlage (Allgemeine Umlage) von den Gemeinden (§ 37 Abs. 1 FAG)        | 38,50 v. H. | 38,50 v. H. |
| 2.) Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von den Gemeinden (§ 37 Abs. 3 FAG) | 19,50 v. H. | 19,50 v. H. |

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge bis zum 15. jeden Monats fällig. Bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Schecks) wird abweichend von der vorgenannten Regelung der 10. eines jeden Monats als Fälligkeitstag festgesetzt.

Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Scheck) am Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kreiskasse am Tag der Gutschrift (Wertstellung).

## § 6

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen. Die Umsetzungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

## § 7

Der Kreisausschuss wird ermächtigt derivative Finanzinstrumente mit dem Ziel der Optimierung der Kreditkosten und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken einzusetzen. Der Einsatz ist auf Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte und Zinsoptionen begrenzt.

Limburg, den 9. Dezember 2011

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Limburg-Weilburg

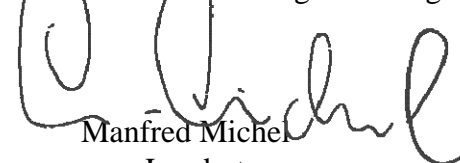


Manfred Michel  
Landrat

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und 2013 nach § 52 HKO in Verbindung mit §§ 114d und 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 10. November 2011 bis 18. November 2011 öffentlich ausgelegen hat und die Auslegung am 8. November 2011 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Limburg, den 9. Dezember 2011

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Limburg-Weilburg



Manfred Michel  
Landrat